

Frau Bezirksverordnete Ines Pohl

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Herrn Burkhard Kleinert

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage KA-0135/VI

über

Zuweisung Zentrale Aufnahmestelle Motardstraße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Wie viele durch das BA Pankow von Berlin zugewiesene Personen leben zur Zeit in der Zentralen Aufnahmestelle in der Motardstraße?

Am 03.07.2007 waren 28 Personen in der Einrichtung in der Motardstraße untergebracht, die durch das Bezirksamt Pankow von Berlin betreut werden.

2. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die zugewiesenen Personen? (Bitte Auflistung um die jeweilige Anzahl und die geschlechtsspezifische Zuordnung ergänzen.)

Die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht der 28 Personen, die in der Motardstraße untergebracht sind und durch das Bezirksamt Pankow von Berlin betreut werden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	männlich	weiblich
Vietnam	9	7	2
Russische Föderation	1	1	
Pakistan	1	1	

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	männlich	weiblich
Libanon	2	2	
Ghana	2	2	
Georgien	1	1	
China	2	2	
Aserbajdschan	1	1	
Algerien	1	1	
Elfenbeinküste	1		1
Ungeklärte Staatsangehörigkeit	7	7	

3. Befinden sich Kinder oder Jugendliche im Sinne des KJHG, und wenn ja wie viele unter den aus Pankow Zugewiesenen?

Nein.

4. Wie erklärt das Bezirksamt die im Verhältnis zu anderen Berliner Bezirken hohe Anzahl von Zuweisungen durch das Bezirksamt Pankow?

Das Bezirksamt Pankow ist verpflichtet, das durch Bundesgesetz vorgeschriebene Sachleistungsgebot umzusetzen. Dieses bundesgesetzlich vorgeschriebene Sachleistungsgebot gilt für insgesamt 628 Personen. Gemessen hieran kann die Anzahl der in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in der Motardstraße untergebrachten 28 Personen (ca. 4,5 %) nicht als hoch eingestuft werden.

5. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen und durch welche Abteilungen des Bezirksamtes fanden/ finden diese Zuweisungen von Asylbewerber/Innen aus Pankow in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung statt?

Die Gewährung von Leistungen erfolgt gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Mitarbeiter/innen der Arbeitsgruppe Asyl- und Wohnungslose des Sozialamtes. Die Arbeitsgruppe besteht aus sechs Sachbearbeiter/innen und einer Gruppenleiterin. Ferner steht eine Sprachmittlerin zur Verfügung.

6. Aus welchen Gründen, entsprechend welcher Kriterien und mit welcher Zielstellung seitens des Bezirksamtes geschahen/ geschehen die Zuweisungen?

Personen mit Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind gemäß § 3 AsylbLG die Grundleistungen grundsätzlich als Sachleistung zu gewähren. Von diesem Sachleistungsgebot sind nur die Personen ausgenommen, die gemäß § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach analoger Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Die Grundleistung gemäß § 3 AsylbLG umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. In Berlin stehen lediglich zwei Sachleistungseinrichtungen mit Vollverpflegung zur Verfügung.

Vorrangig werden in der Sachleistungseinrichtung Motardstraße männliche Einzelpersonen, die der Anspruchseinschränkung gem. § 1a Nr. 1 bzw. Nr. 2 AsylbLG unterliegen, untergebracht. Ziel ist es, das bundesgesetzliche Sachleistungsprinzip umzusetzen.

Derzeit erhalten im Bezirksamt Pankow von Berlin insgesamt 853 Personen Leistungen nach den Bestimmungen des AsylbLG. 225 Personen erhalten Leistungen gemäß § 2 AsylbLG (analoge Anwendung des SGB XII). 628 Personen haben somit Anspruch auf Leistungen gemäß § 3 AsylbLG. Davon unterliegen 287 Personen der Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1 bzw. Nr. 2 AsylbLG.

Bei 628 Personen wäre somit grundsätzlich das Sachleistungsprinzip anzuwenden. Tatsächlich befinden sich lediglich 28 Personen in der Sachleistungseinrichtung Motardstraße.

Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen werden nicht im Wohnheim in der Motardstr. untergebracht.

7. Nach welchem Verfahren findet im Bezirksamt eine Entscheidung über eine mögliche Zuweisung in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung statt? Wer ist an diesem Verfahren beteiligt?

Vorrangig erfolgte die Unterbringung in der Sachleistungseinrichtung Motardstraße von Personen, die der Anspruchseinschränkung gem. § 1a Nr. 1 und Nr. 2 AsylbLG unterliegen. Vor Anwendung der Anspruchseinschränkung erfolgt jeweils eine Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter.

8. Wer entscheidet wie über die Dauer des Verbleibs in der Einrichtung?

Nach Prüfung des Einzelfalles wird durch den zuständigen Sachbearbeiter die Unterbringung veranlasst. In Fällen der Gewährung von Leistungen gemäß § 1a AsylbLG verbleibt der Hilfesuchende dort bis auf weiteres. Der Aufenthalt in der Sachleistungseinrichtung kann beendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG nicht mehr gegeben sein sollten.

9. In wie vielen Fällen erfolgte nach einer Entlassung aus der Zentralen Aufnahmeeinrichtung innerhalb kurzer Zeit eine neuerliche Zuweisung der betreffenden Personen durch das Bezirksamt?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da keine entsprechenden Statistiken geführt werden.

10. Wie viele Mitarbeiter/Innen des BA Pankow von Berlin waren in die letzten 15 Zuweisungen, die vom Bezirksamt Pankow ausgingen, involviert? Welche Stellung bekleiden diese im Bezirksamt?

Grundsätzlich werden im Rahmen der Arbeitsaufgaben durch jeden Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Asyl- und Wohnungslose entsprechende Fälle geprüft und bei Erforderlichkeit der Gewährung von Sachleistungen und vorhandener Kapazität die Unterbringung im Wohnheim in der Motardstr. veranlasst. Genauere Angaben sind nicht möglich, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

11. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden, vor Zuweisung der Betroffenen in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung, Sprachmittler in den Prozess involviert?

Soweit erforderlich, werden grundsätzlich Sprachmittler hinzugezogen. Statistische Erhebungen werden diesbezüglich nicht durchgeführt.

12. In wie weit versichert sich das Bezirksamt bzw. stellt das Bezirksamt vor Zuweisung der Betroffenen in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung sicher, dass zumindest das Schreiben, welches die Betroffenen vor Umsetzung der Leistungseinschränkung auffordert, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen, von den Betroffenen verstanden wird?

Bereits bei der Antragstellung ist erkennbar, ob ein Sprachmittler erforderlich ist. Oftmals werden die Hilfeempfänger auch von Personen mit Deutschkenntnissen begleitet, so dass eine Verständigung möglich ist. Weiterhin steht für die serbo-kroatische Sprache eine Sprachmittlerin zur Verfügung. Sofern erforderlich, kann ein Sprachmittler über den Gemeindedolmetscherdienst Berlin beauftragt werden.

Grundsätzlich werden die Klienten bereits bei ihren persönlichen Vorsprachen im Sozialamt auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen und über mögliche Konsequenzen bei fehlender Mitwirkung in Kenntnis gesetzt.

Lioba Zürn-Kasztantowicz
Bezirksstadträtin